



Barmenia
Krankenversicherung AG
Hauptverwaltung
Wuppertal

Vereinbarung zu Folienbeschriftungen in der Barmenia-Außenwerbung an einem Service-Center

zwischen

der Barmenia Krankenversicherung AG (Barmenia)

und

Frau/Herrn _____ (Vermittler), AVK-Nr. _____
Name, Vorname (z. B. 0050/1234)

Diese Vereinbarung betrifft die folgende Folienbeschriftung:

Adresse: _____

Beschreibung (Art, z. B. 2 Schaufenster 2.000 x 1.800 mm mit Balken mit Logo, 1 Tür 900 x 1.800 mm mit Folie mit indiv. Text):

1. Einverständniserklärung des Hauseigentümers, Baugenehmigung

- a) Der Vermittlerholt die Einverständniserklärung des Hauseigentümers ein.
- b) Der Vermittler stimmt mit der zuständigen Behörde ab, ob für das Anbringen von Folienbeschriftung eine Baugenehmigung eingeholt werden muss. Er informiert die HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, über das Ergebnis seiner Anfrage bei der Baubehörde, stellt einen ggf. erforderlichen Bauantrag und legt der HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, eine Kopie der eingeholten Baugenehmigung vor.

2. Weitere Pflichten des Vermittlers

a) Kostenbeteiligung

Sollte der Vermittler die Bestellung stornieren oder sein Versicherungsvertragsverhältnis endet vor Montage der Folienbeschriftung, trägt er alle bis dahin angefallenen Kosten.

Der Vermittler teilt der HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice die Maße der betroffenen Glasscheiben mit. Änderungen, die auf Grund falscher Angaben notwendig werden, gehen zu Lasten des Vermittlers.

Die Barmenia übernimmt die Kosten für einen ersten zeichnerischen Entwurf. Die Kosten für jeden zusätzlichen Entwurf, der auf Initiative bzw. Wunsch des Vermittlers erstellt wird (z. B. Änderung der Öffnungszeiten, der Telefonnummer, der bestellten Elemente), gehen zu Lasten des Vermittlers.

Für die Bereitstellung der Folienbeschriftung wird eine Servicepauschale erhoben:

- Vollflächige Beklebung mit "B" (Maße: s. unter "Beschreibung"); Die HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, holt ein individuelles Angebot ein und teilt dem Vermittler schriftlich mit, wie hoch seine Servicepauschale (mind. die Materialkosten) sein wird.
- "B-Kontur" (Maße: individuell) und Logo (Maße: 312 x 200 mm): für die B-Kontur 45,00 EUR je angefangenen Quadratmeter beklebte Fläche zzgl. 26,00 EUR je Logo
- "Balken" (Maße: Breite individuell x Höhe 300 mm) mit Logo: 47,00 EUR je angefangenen lfd. Meter Breite neutral: 33,00 EUR je angefangenen lfd. Meter Breite Jede Glasscheibe wird einzeln berechnet.
- "Logo" (feste Maße):
440 x 150 mm: 31 EUR/Stück
587 x 200 mm: 40 EUR/Stück
734 x 250 mm: 56 EUR/Stück
880 x 300 mm: 70 EUR/Stück
- "Folie mit individuellem Text" (Maße: individuell, Höhe max. 325 mm): 54,00 EUR je Stück

Bei besonderen baulichen Gegebenheiten oder durch amtliche Vorschriften können Sonderkosten anfallen, von denen der Vermittler einen Anteil von 50 % trägt. Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen werden im Einzelfall ermittelt und zwischen den Vertragspartnern abgesprochen.

Der Vermittler ist damit einverstanden, dass die von ihm zu tragenden Kostenbeträge durch eine entsprechende Belastung seines Allgemeinen Verrechnungskontos (AVK) eingezogen werden.

b) Montage

Der Vermittler hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt der Montage auf den Glasscheiben keinerlei Folien oder Folienreste mehr haften und die Scheiben gereinigt und frei zugänglich sind.

Die Erst-Montage einer Folienbeschriftung wird auf Kosten der Barmenia von einem von der HV beauftragten Fachbetrieb vorgenommen.

Ausnahmen: Eine Folie "Logo" oder "Kontakt Daten" wird einzeln bestellt. In diesen Fällen erhält der Vermittler die Folie zugesandt und ist für die fachgerechte Montage selbst verantwortlich.

3. Änderungen

Beabsichtigte Änderungen an Folienbeschriftungen darf der Vermittler nur mit dem vorab einzuholenden Einverständnis der HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, vornehmen.

4. Demontagepflicht

Nach Beendigung seines Versicherungsvertrages bzw. wenn der Vermittler mit seinen Geschäftsräumen umzieht, ist der Vermittler verpflichtet, seine Folienbeschriftung unverzüglich auf seine Kosten entfernen zu lassen. Über die erfolgte Demontage ist die HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice zu informieren.

5. Haftungsregelung

Bei Nichteinhalten der hier geregelten Pflichten ist der Vermittler zum Ersatz der dadurch verursachten Schäden verpflichtet.

Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Barmenia ist

auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (sog. Kardinalspflicht) oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Bei Fahrlässigkeit unterhalb der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder Ansprüchen auf Grund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungs Vorschriften. Die Haftung aus Garantieerklärungen bleibt hiervon unberührt.

6. Nebenabreden und Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Hinweis:

Auch wenn in dieser Vereinbarung lediglich die männliche Sprachform benutzt wird, sind stets alle Geschlechter gemeint.

Ort, Datum

Barmenia Krankenversicherung AG,
Leiter der Bezirksdirektion

Ort, Datum

Vermittler